

**Beschlussvorlage**

**zu Punkt 6. für den öffentlichen Teil der Sitzung  
des Wahlprüfungsausschusses (Gemeinde Ostenfeld)  
am Dienstag, 25. September 2018**

---

**Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06.05.2018**

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) sind die Einsprüche und Gültigkeit der Gemeindewahl durch den Wahlprüfungsausschuss von Amts wegen in folgender Weise vorzuprüfen:

1. War eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die möglichen Entscheidungsbestände im Wahlprüfungsverfahren, die zur Folgerungen führen, sind in den vorstehenden Nr. 1 bis 3 aufgezählt. Ziel des Wahlprüfungsverfahrens ist nicht der Schutz subjektiver Recht der Wähler, Bewerber etc., sondern die Gültigkeit der Wahl als solche.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl liegen nicht vor.

Der Wahlprüfungsausschuss führt die Vorprüfung der Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 durch, die abschließende Prüfung erfolgt durch die Gemeindevertretung.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 festzustellen, da keine der in § 39 GKWG unter Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsverletzungen vorliegt.

Im Auftrage

gez.  
Fisch, Neele